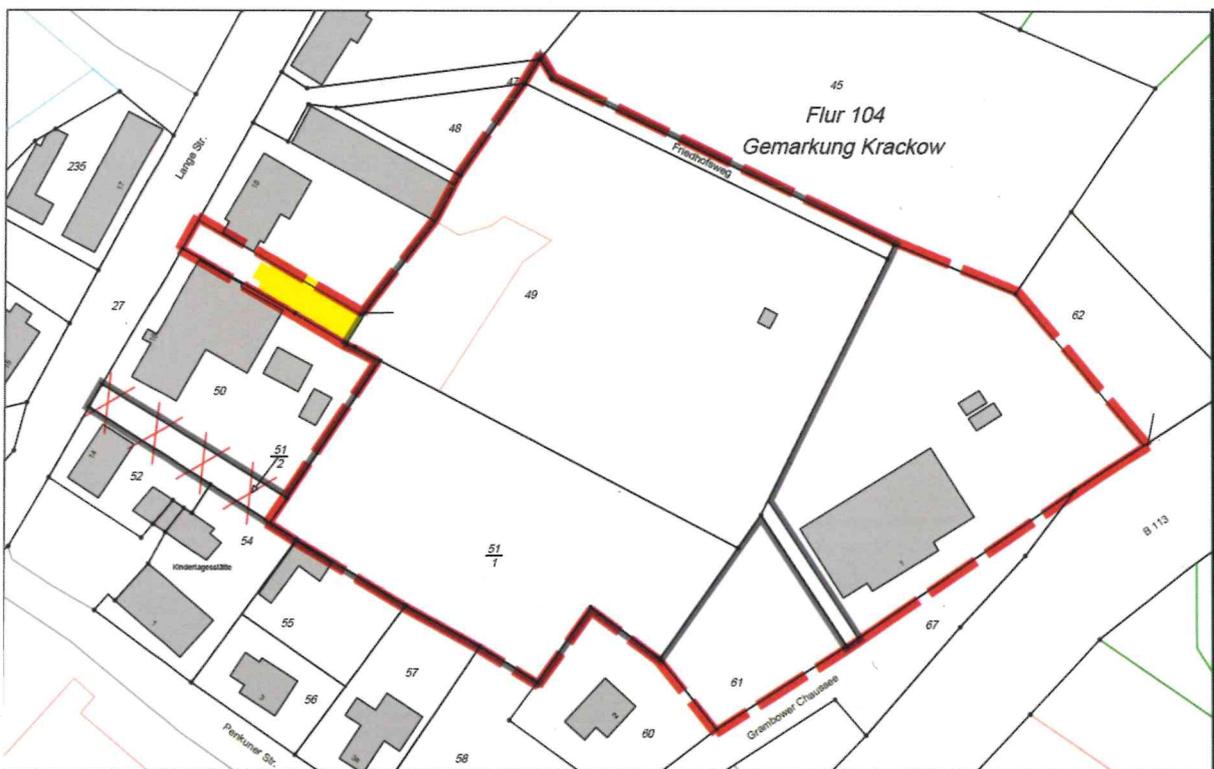


Bekanntmachung der Gemeinde Krackow Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ der Gemeinde Krackow

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.05.2022 als Satzung 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Schreiben vom 14.10.2022 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 1,5 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 47 (teilweise), 49, 51/1, 51/2, 61 und 62 (teilweise) der Flur 104 in der Gemarkung Krackow. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bilden das Wohngrundstück Lange Straße 18, der Friedhof und Ackerflächen. Die südliche Grenze wird durch Wohnbebauung (Grambower Chaussee 2, Penkuner Str. 3 und 6), die Feuerwehr (Penkuner Straße 3a) und die Kita (Penkuner Straße 1) dargestellt. Die Bundesstraße 113, die Grambower Chaussee und ein Wohngrundstück (Grambower Chaussee 2) bilden die Grenze im Osten. Im Westen grenzen die Lange Straße, die Gaststätte (Lange Straße 16), ein Wohngrundstück (Lange Straße 18) und eine öffentliche Grünfläche den Geltungsbereich ab. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit dem roten Polygon dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 13.12.2022 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.

3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Krackow, 21.11.2022


(Sauder)
Bürgermeister

